

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 25. Juni 2009¹

GS 36.1225

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 7 Grundsätze

¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt und die Vermögenslage. Zu diesem Zweck werden die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sowie die Bilanz geführt. Als Führungs- und Kontrollinstrumente dienen der Finanzplan, das Investitionsprogramm, der Voranschlag, die Verpflichtungskreditkontrolle sowie die Finanz- und Steuerstatistik.

² Die Rechnungsführung folgt den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bilanzwahrheit, Bruttodarstellung, Periodenabgrenzung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

³ Ausserdem gelten für die Rechnungsführung die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge.

§ 8 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Aktivseite wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

§ 9

aufgehoben

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist 27. August 2009.

² GS 29.492, SGS 310

§ 10 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Erfolgsrechnung weist aus:

- das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- das Ergebnis aus Finanzierung
- das ausserordentliche Ergebnis
- das Gesamtergebnis.

§ 11 Absätze 2 und 4

² Ausgaben für Investitionen sind vorbehältlich § 15 Absatz 3 ab 300'000 Fr. je Objekt der Investitionsrechnung, solche unter 300'000 Fr. der Erfolgsrechnung zu belasten. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

⁴ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 11a Absatz 1

¹ Die Selbstfinanzierung setzt sich zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und den Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Eigenkapital.

§ 15 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Aktiven im Verwaltungsvermögen werden zum Beschaffungswert bilanziert. Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

² Die Entwertung der Aktiven im Verwaltungsvermögen durch Nutzung wird durch Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

³ Der Regierungsrat kann für Grundstücke abweichende Regelungen beschliessen.

⁴ Informatik (Hard- und Software), Beiträge für Investitionen an Dritte, Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden nicht aktiviert.

⁵ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

⁶ Bei der Abnahme der Staatsrechnung kann der Landrat zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen genehmigen.

⁷ Werden bei gemeinsamen Betrieben mit anderen Kantonen oder Institutionen separate Kostenrechnungen geführt, sind die Vermögenswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.

⁸ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 16 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Aktivierung zum Anschaffungswert bewertet. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet.

³ Wertschriften im Finanzvermögen werden jährlich per Bilanzstichtag zum eidg. Steuerwert bewertet.

⁴ Die übrigen Anlagen im Finanzvermögen werden periodisch neu bewertet.

⁵ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 19 Absatz 2

² Aufwand bzw. Ausgaben und Erträge bzw. Einnahmen sind in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges oder der Leistungserbringung zu erfassen.

§ 20a Kostenrechnung

¹ Es werden Kostenrechnungen geführt.

² Der Landrat bestimmt das Nähere im Dekret.

§ 30a Absätze 6 und 7

⁶ Für die Rechnung der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

⁷ Die Rechnungen werden im Anhang zur Staatsrechnung offen gelegt.

§ 32a Absatz 1

¹ Weist der Voranschlag der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

§ 32b Absätze 1 und 2

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist.

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.

§ 33 Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung weist die den allgemeinen Staatshaushalt betreffenden Aufwendungen und Erträge (Erfolgsrechnung) und die Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung) eines Rechnungsjahres, sowie den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden (Bilanz) aus.

² Das Dekret bestimmt den Anhang zur Staatsrechnung.

³ Für die Erfolgs- und Investitionsrechnung gelten sinngemäss die Vorschriften über den Voranschlag und seine Ergänzungen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

II.**§ 48 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 25. Juni 2009**

¹ Im Jahr des Inkrafttretens wird die Bilanz nach alten und neuen Bewertungsrichtlinien ausgewiesen.

² Die Bilanzbereinigungen werden im Anhang zur Staatsrechnung im Detail aufgeführt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten¹.

Liestal, 25. Juni 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 3. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt, wobei § 11 Abs.4, § 15 Abs. 8 sowie § 30 Absätze 6 und 7 erst am 1. Januar 2012 in Kraft treten.